

**Grundkurs BGB III**  
**Lösung Fall 31**

B beauftragt den U mit der Errichtung des Rohbaus für ein Einfamilienhaus; die Dachdeckerarbeiten soll sodann X vornehmen. Der Rohbau wird errichtet und das Dach fast fertig gedeckt. Noch bevor X seine Arbeiten abschließen kann, stürzt der von U errichtete Rohbau ein und macht die gesamte Arbeit des X zunichte.

a) X verlangt von B Zahlung des Werklohns.

b) Für den Fall, daß der Anspruch gegen B nicht durchgreift, möchte X wissen, ob er wenigstens von U Ersatz für seine wertlos gewordenen Arbeiten verlangen kann.

**Aufgabe a:**

**Anspruch X gegen B auf Zahlung des Werklohns aus § 631 I BGB**

- I. Werkvertrag geschlossen +
- II. fälligkeitsbegründende Abnahme, § 641 I → nicht gegeben
- III. Deshalb kein Anspruch

**Anspruch X gegen B auf Schadensersatz aus § 280 I BGB**

- I. Schuldverhältnis +
- II. Pflichtverletzung? → Aufbauen bzw. Nichtzerstörung des Rohbaus als Pflicht, verletzt durch U, der über § 278 dem B zugerechnet wird?
  1. Den B trifft gegenüber X die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Rohbau gefährden könnte. Es handelt sich um eine Rücksichtspflicht im Sinne des § 241 II BGB. B ist nämlich verpflichtet, auf die Interessen des X Rücksicht zu nehmen, weil die Gefahr, daß das von X erstellte Werk durch Zerstörung des Rohbaus untergeht, nach § 644 den X trifft: Dann darf B das Risiko jenes Untergangs nicht erhöhen.
  2. Hat B diese Pflicht verletzt? Eine eigene Pflichtverletzung fällt ihm nicht zur Last. Muß er sich aber das Fehlverhalten des U nach § 278 BGB zurechnen lassen?
    - a) Mittels des § 278 BGB wird nicht bloß das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner als eigenes Verschulden zugerechnet. Der Wortlaut des § 278 ist insoweit mißverständlich. Vielmehr wird dem Schuldner bereits das objektive Fehlverhalten des Gehilfen als eigene Pflichtverletzung zugerechnet (vgl. ausführlicher in der Zusammenfassung des Unterrichtsgesprächs).
    - b) Ist U Erfüllungsgehilfe des B bei der Wahrnehmung von dessen Rücksichtspflicht gegenüber X?
      - aa) Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis gegenüber dem Gläubiger eingeschaltet wird.
      - bb) BGH lehnt die Annahme, U sei hier Erfüllungsgehilfe des B gegenüber X, für Fälle der vorliegenden Art ab. Argument: Die Beauftragung mehrerer Unternehmer ist ein Zeichen für das Unvermögen des Bestellers, diese Leistungen eigenhändig zu erbringen. Damit bekundet der Besteller auch nach außen hin, für die Teilleistungen des einen Unternehmers dem anderen

Unternehmer gegenüber keine Verantwortung zu übernehmen (BGHZ 95, 128). Deshalb § 278. BGB hier unanwendbar.

III. Ergebnis: Kein Anspruch X gegen B aus § 280 I BGB

### **Anspruch X gegen B auf Teilvergütung aus § 645 I BGB**

- I. Werkvertrag
- II. Untergang des Werks vor Abnahme.
- III. Wortlaut nicht erfüllt (kein mangelhafter Stoff, keine fehlerhafte Anweisung)
- IV. Analoge Anwendung?
  1. vergleichbare Interessenlage?
    - a) Was ist die Interessenlage des § 645 I? (Direkter Anwendungsbereich) Ursache des Leistungshindernisses kommt aus Verantwortungssphäre des Bestellers.
    - b) Eine solche Interessenlage besteht auch bei allen anderen (in §546 BGB nichtausdrücklich benannten) Störungen des Werkvertrags, die aus der Sphäre des Bestellers stammen.
  2. planwidrige Lücke? + Gesetzgeber will Unternehmer für solche Fälle schützen, hat aber nicht alle einschlägigen Konstellationen gesehen.
  3. hier: Rührt es im Verhältnis zu X aus der Sphäre des B her, wenn der von U errichtete Rohbau einstürzt? Nein, so BGHZ 78, 352. Die Argumentation ist, wenn auch etwas anders formuliert, so doch im Kern dieselbe wie bei § 278 BGB: Der Bauherr ist dem einen Bauunternehmer für Fehlleistungen des anderen gerade nicht verantwortlich.
- V. Ergebnis: Kein Anspruch X gegen B aus § 645 I BGB

### **Aufgabe b:**

### **Anspruch X gegen U aus §§ 311 III 1, 280 I BGB**

- I. Werkvertrag B und U +
- II. Einbeziehung des X
  1. Leistungsnähe bzw. Rücksichtsnähe des X ist gegeben: X wird durch die Fehlleistung des U in gleicher Weise betroffen wie B als Vertragsgläubiger des U. Mit einem kunstgerecht errichteten Rohbau steht und fällt der Werklohnanspruch des X.
  2. Aber es fehlt am Einbeziehungsinteresse des B. B ist an der Einbeziehung des X in den Schutzbereich des Werkvertrags mit U nicht interessiert, weil ihm die Interessen des X völlig gleichgültig sein können: Da X, wie gesehen, bis zur Abnahme die Gefahr trägt (§ 644 BGB), muß B die Leistung des X nicht vergüten, wenn der Rohbau einstürzt.
- III. Ergebnis: Kein Anspruch X gegen U aus §§ 311 III 1, 280 I BGB.

### **Anspruch X gegen U aus § 823 I BGB**

- I. Rechtsgutverletzung? Wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht zum Nachteil des X; denn X ist nicht Eigentümer des Daches. Das Dach ist wesentlicher Bestandteil des Hauses; es ist in dieses i. S. des § 94 II BGB eingefügt, da das Haus nach der Verkehrsauffassung ohne Dach nicht fertiggestellt ist (wie wir an unserem Fachbereich immer wieder feststellen müssen, wenn es reinregnet ☺). Das Haus ist wiederum nach § 94 I BGB wesentlicher Bestandteil des

Grundstücks; dies Grundstück aber gehört dem B. Durch Verbindung hat damit B nach § 946 BGB Eigentum am Dach erworben.

II. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 823 I BGB.

### **Anspruch B gegen U auf Schadensersatz an X aus §§ 634 I Nr. 4, 280 I BGB**

- I. Schuldverhältnis (diese Prüfungsstation kann entfallen, wenn man über § 634 Nr. 4 BGB kommt. Sie muß nur abgearbeitet werden, wenn man den Anspruch direkt aus § 280 I BGB – ohne den Umweg über § 634 Nr. 4 BGB – herzuleiten sucht).
- II. Pflichtverletzung?
  1. U hat eine Leistungspflicht verletzt, indem er trotz Fälligkeit keinen mangelfreien Rohbau errichtet hat.
  2. U hat des weiteren eine Rücksichtspflicht verletzt, weil er dem B den Rohbau als angeblich vertragsgerechte Leistung angedient und damit bei B das Vertrauen erweckt hat, daß auf diesen Rohbau ein Dach gesetzt werden kann. U hat den B also gewissermaßen „ins offene Messer“ laufen lassen.
- IV. Vertretenmüssen? § 276 BGB. Vermutung des Verschuldens, § 280 I 2 BGB.
- V. Schaden
  1. Kein eigener Schaden des B bezüglich des Daches, weil B dieses nicht bezahlen muß.
  2. Aber Drittschadensliquidation?
    - a) B hat Anspruch, aber keinen Schaden; X hat einen Schaden, aber keinen Anspruch. Der Schaden wurde also vom Vertragsgläubiger B auf den Dritten X verlagert.
    - b) Ist diese Schadensverlagerung atypisch? Ja: Schädiger soll nicht dadurch entlastet werden, daß § 644 I 1 BGB den B von den wirtschaftlichen Folgen bei Untergang des Daches entlastet und jene Folgen dem X aufbürdet. Die Gefahrtragungsvorschriften, die zwischen B und X gelten, gehen den U nichts an. Wäre das Dach schon fertig gewesen und hätte B es schon abgenommen, hätte B einen eigenen Schaden und könnte diesen fraglos von U ersetzt verlangen; allein der Umstand, daß das Schadensereignis vorher eintrat, rechtfertigt es nicht, den U von der Verantwortung für sein Fehlverhalten zu entlasten.
- VI. Ergebnis: B kann von U verlangen, daß U den Schaden des X ersetzt; er hat mithin gegen U einen Anspruch auf Leistung an X.

### **Anspruch des X gegen B aus § 285 I BGB auf Abtretung des Anspruchs B gegen U**

- I. B infolge des § 275 von Leistungspflicht befreit? Nein, denn B schuldete den Werklohn, d. h. Geld; keine Unmöglichkeit bei Geldschulden. Die Befreiung des B ist vielmehr Folge des § 644 BGB. Der Wortlaut des § 285 I BGB ist daher nicht erfüllt.
- II. Mögliche Analogie?
  1. Vergleichbare Interessenlage? § 285 soll verhindern, daß der Schuldner sich an Leistungsstörungen bereichert. Der Schuldner soll nicht von seiner Primärleistungspflicht befreit sein und zugleich das stellvertretende commodum behalten dürfen. § 285 BGB knüpft an die in § 275 I-III BGB genannten Leistungsstörungen an. Die gleiche Interessenlage besteht aber

in sämtlichen Fällen, in denen eine Partei infolge einer Leistungsstörung von ihrer Primärleistungspflicht befreit ist. Dies ist auch bei § 644 der Fall.

2. Planwidrige Lücke? +

3. B ist durch § 644 I 1 BGB von der Pflicht befreit, für das zerstörte Dach den Werklohn zahlen zu müssen.

b. B hat infolge des Umstandes, der ihn von seiner Leistungspflicht befreite, etwas erlangt, nämlich den Ersatzanspruch gegen U.

III. Ergebnis: X kann von B verlangen, daß B ihm den Ersatzanspruch gegen U abtritt.